

„Südliches Anhalt“



Der Mai ist gekommen

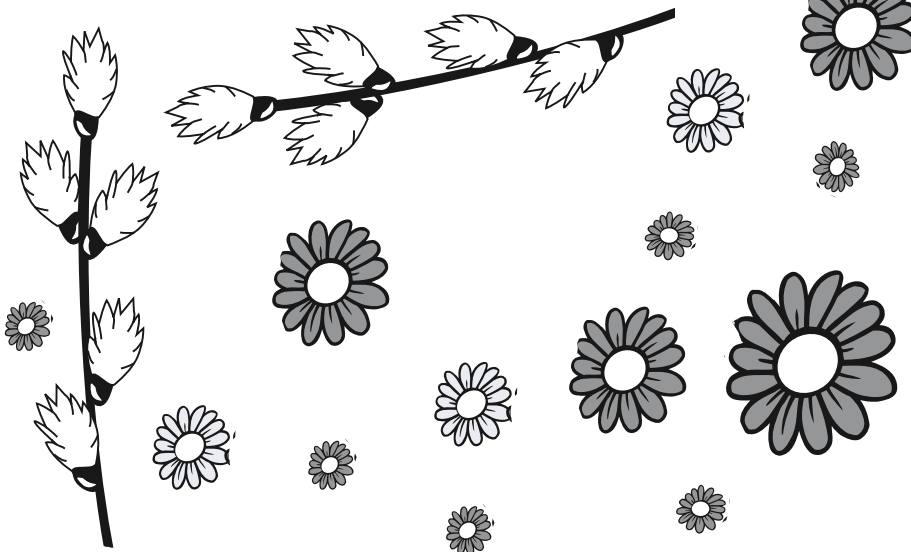
*Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus,
da bleibe, wer Lust hat, mit Sorgen zu Haus!
Wie die Wolken dort wandern am himmlischen Zelt,
so steht auch mir der Sinn in die weite, weite Welt.*



*Frisch auf drum, frisch auf drum im hellen Sonnenstrahl,
wohl über die Berge, wohl durch das tiefe Tal!
Die Quellen erklingen, die Bäume rauschen all,
mein Herz ist wie`ne Lerche und stimmt ein mit Schall.*



*Oh Wandern, oh Wandern, du freie Burschenlust!
Da weht Gottes Odem so frisch in die Brust;
Da singet und jauchzet das Herz zum Himmelszelt:
Wie bist du doch so schön, oh du weite, weite Welt.*



Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz



Der Heimatverein Schortewitz e. V.

Unser Verein feiert in diesen Tagen seinen ersten Geburtstag. Das erstaunt, wenn man bedenkt, dass die Heimatvereine mancher Nachbargemeinden viel älter sind. Wie konnte es geschehen, dass unser Dorf sich so spät besann? Lag es daran, dass es schon gut funktionierende Vereine in der Gemeinde gab? Sicher spielte das eine Rolle. Aber das war es nicht allein, denn Bemühungen, in Schortewitz einen Heimatverein zu schaffen, gab es schon lange. Aber wie das in solchen Fällen oft ist: Viele wollten mitmachen, aber keiner war bereit, als Vorsitzender zu fungieren. Erst als sich Herr Dr. Sziburies bereiterklärte, diese Funktion zu übernehmen, ging es zügig voran.

Zuvor hatte seine Frau, Dr. Ute Sziburies, in Absprache mit dem Gemeinderat die erste umfassende Chronik des Dorfes verfasst, die von vielen Menschen mit Begeisterung und großem Interesse aufgenommen wurde. Nicht wenige Bürgerinnen und Bürger hatten mit Fotos und persönlichen Erinnerungen ihren Beitrag zur Chronik geleistet. Jeder konnte sich davon überzeugen, wie reich die Historie von Schortewitz

ist. Das wirkte wie ein letzter zündender Funke. Die Hinwendung zur eigenen Geschichte erhielt neue Impulse, und der Weg zur Schaffung eines Heimatvereins war damit gleichsam unumkehrbar geworden. Nach den notwendigen Anmeldungen bei den



Behörden war es am 27. April 2005 soweit: Der Heimatverein Schortewitz e.V. wurde aus der Taufe gehoben.

Gemeinsam mit den anderen Vereinen trägt er seitdem zur Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde bei. Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht die weitere Erforschung der Heimatgeschichte und die Vertiefung der Liebe zur Heimat und zur Region.

Die Zahl der Mitglieder stieg fortwährend. Heute sind es 21 Bürgerinnen und Bürger, die tatkräftig mitwirken. Den Vorstand

des Vereins, der die Kirche ins Zentrum seines Logos gestellt hat, repräsentieren (auf dem Foto von links nach rechts): Dr. Reinhard Sziburies (Vorsitzender), Gudrun Kaltenborn (Schatzmeisterin), Kathleen Pannicke (Schriftführerin) und Dietrich Rochau (Stell-

Bewohner der Gemeinde können nach etlichen Jahren auch wieder Ansichtskarten verschicken, die die Kirche und das rund 5000 Jahre alte Steingrab zeigen.

Der Heimatverein hat sie drucken lassen, die Geschäftsleute des Dorfes bieten sie zum Kauf an.

Eine besonders wichtige Aufgabe hat der Heimatverein in diesem Jahr zu erfüllen. Vom Gemeinderat erhielt er den Auftrag dazu.

Es geht um die Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung eines Heimatfestes, das aus Anlass der 850. Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung von Schortewitz zu Pfingsten gefeiert wird.

Eine solche Jubiläumsfeier gelingt jedoch nur, wenn alle mitmachen. Schon jetzt nehmen viele Bürgerinnen und Bürger an den Vorbereitungen teil.

Der Heimatverein hofft darauf, dass es noch mehr werden. Es soll sich doch lohnen, zu Pfingsten in unser schönes Fuhne-Dorf zu kommen und mitzufeiern.

vertreter des Vorsitzenden). Im ersten Jahr der Vereinsarbeit wurden in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft zwei Wanderungen in die Fuhne-Aue organisiert. In einer Foto-Ausstellung im Gemeinderaum dokumentierten großformatige Bilder die schönsten Plätze im Dorf in den Farben aller vier Jahreszeiten. Ein bemerkenswerter Vortrag von Dietrich Rochau informierte über einheimische Obstsorten.

Zum Jahresabschluss gab es eine kleine Ausstellung mit Reiseandenken aus aller Welt. Die

*Text und Foto:
Dr. Peter Kunz*

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ am 22. 03. 2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
VGem-07-03/2006	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der VGem. „Südliches Anhalt“ vom 01. 02. 2005
VGem-08-03/2006	Umsetzung der Empfehlung der Einigungsstelle
VGem-09-03/2006	Beschluss zu einer Änderungskündigung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- I. § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 „1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen E9 - E14 (Vb - II BAT-O) im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes für den Kernbereich der VGem „Südliches Anhalt.“
 II. Im § 3 Nr. 3 wird der Wert „5.000 €“ durch „15.000 €“ ersetzt.
 III. § 7 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 „(2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft in den nachgeordneten Einrichtungen und für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter für den Kernbereich der VGem „Südliches Anhalt in den Vergütungsgruppen E 2 - E 8 (X - Vc BAT-O / 1 - 9 BMTG-O) zuständig.
 Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Ziff. 2-5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.“
 IV. Nach § 8 wird der § 8a angefügt:

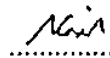
„§ 8a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs am Ende einer öffentlichen Sitzung eine Fragestunde für Zuhörer ab.
 Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn auf einen anderen Zeitpunkt legen.
 (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
 (3) Zugelassen werden grundsätzlich nur Fragen zu Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
 (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den

Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine wechselseitige Erörterung (Aussprache) findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Weißandt-Göolzau, den 18.04.2006



 Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes



Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Landkreisverwaltung Köthen wurde mit Schreiben vom 13.04.2006 mit Aktenzeichen 15 12 01/56 erteilt.

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Öffnungszeiten der Außenstelle Quellendorf ab 1.Juni 2006 geändert

Werte Bürgerinnen und Bürger,
 die Öffnungszeiten der Verwaltungsaußenstelle Quellendorf sind ab 1.Juni 2006 wie folgt geändert:
 montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 mittwochs: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 Die Öffnungszeiten der Verwaltungshauptstelle in Weißandt-Göolzau und der Außenstelle in Gröbzig bleiben unverändert bestehen. Ich bitte um Beachtung!
 gez. Nössler
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ informiert: Wir sind umgezogen!

Mit Abschluss der Umbauarbeiten im Haus II am Verwaltungshauptsitz in Weißandt-Göolzau erfolgte in dieser Woche der Umzug in die neuen Räumlichkeiten. Ab sofort stehen Ihnen nunmehr am Verwaltungshauptsitz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sämtlicher Fachbereiche und Sachgebiete mit Ausnahme des Standesamtes und der ABM- bzw. 1-Euro-Job-Betreuung zur Verfügung.
 Sie erreichen uns im Amt zu den gewohnten Sprechzeiten:

**dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
**donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

In den Außenstellen Gröbzig und Quellendorf stehen für die Bürgerinnen und Bürger Mitarbeiter aus folgenden Sachgebieten weiterhin zur Verfügung:

Außenstelle Gröbzig:

- Einwohnermeldeamt
- Standesamt
- Schiedsstelle (nach telefonischer Vereinbarung)
- Liegenschaften / Friedhofswesen

Außenstelle Quellendorf:

- Einwohnermeldeamt
- Betreuung von ABM und 1-Euro-Jobs
- Archiv (teilweise)
- Schiedsstelle (nach telefonischer Vereinbarung)

Sie erreichen die Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ telefonisch unter folgenden zentralen Einwahlnummern:

Verwaltungshauptstelle Weißandt-Gölzau

Telefon 03 49 78 / 2 65 -0
 Fax 03 49 78 / 2 65 66

Außenstelle Gröbzig:

Telefon 03 49 76 / 24 2- 10
 Fax 03 49 76 / 2 42 19

Außenstelle Quellendorf:

Telefon 03 49 77 / 4 03 -0
 Fax 03 49 77 / 4 03 27

Die Rufnummern der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Abschluss der Telefonumstellungsarbeiten im nächsten Amtsblatt zusammen mit dem Raumbelegungsplan veröffentlicht.

gez. Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Fraßdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf am 11.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
FRA/GR-08-03/2006	den Beitritt zur eingeschränkten Kreditgenehmigung 2006
FRA/GR-09-03/2006	die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Fraßdorf
FRA/GR-10-03/2006	die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fraßdorf

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Fraßdorf

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 11.04.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Fraßdorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Fraßdorf und von ihm verwalteten Friedhof in Fraßdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fraßdorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fraßdorf waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
 - die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.
- (5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h benutzen.
- (7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.
- (2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Bestattungen finden nur werktags bis 18.00 Uhr statt.
- (4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigelegt.
- (5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingen unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

- (1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.
- (2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburt) 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Einebnung auf Antrag

- (1) Nutzungsberechtigte können auf Antrag die Genehmigung zum Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit erhalten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für evt. entstehende Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (3) Eingebrachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde

oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen.

- (3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigelegt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten.
- (3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich
- (2) Reihengrabstätten werden für Erwachsene und Kinder angelegt:
 - a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2,30 m x 1,20 m
 - b) für Kinder unter 5 Jahren 1,60 m x 0,80 m
 - c) Urnengräber in der Abmessung 0,80 x 0,80 m
 Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.
- (3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16

Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden.

Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

§ 18

Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 20

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 19 und § 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

§ 25 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen

§ 26 Trauerhalle

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 28 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meißendorf erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 24 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

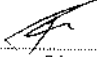
§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Fraßdorf vom 16.01.2001 außer Kraft.

§ 33 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Fraßdorf. Fraßdorf, 11.04.2006


Peine

Bürgermeister



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fraßdorf

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Großbadegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 11.04.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Fraßdorf

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Fraßdorf und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Nutzung der Trauerhalle stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten und der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungs-

recht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

**§ 5
Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.09.2004 mit ihrer Nachtragssatzung vom 20.04.2005 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Fraßdorf. Fraßdorf, 11.04.2006



Peine



Bürgermeister

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Fraßdorf

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung

1.1. Reihengrab - Erdbestattung

1.1.1. einstelliges Grab für 20 Jahre	154,00 €
1.1.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	38,00 €
1.1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	7,70 €
1.1.2. zweistelliges Grab für 20 Jahre	256,00 €
1.1.2.1. Verlängerung um 5 Jahre	64,00 €
1.1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	12,80 €

1.2. Wahlgrab - Erdbestattung

1.2.1. einstelliges Grab für 20 Jahre	185,00 €
1.2.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	46,00 €
1.2.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	9,24 €
1.2.1.3. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	9,24 €/Jahr
1.2.2. zweistelliges Grab für 20 Jahre	307,00 €
1.2.2.1. Verlängerung um 5 Jahre	73,00 €
1.2.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	15,36 €
1.2.2.3. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	15,36 €/Jahr

1.3. Kindergrab für 25 Jahre

1.3.1. Verlängerung um 5 Jahre	52,00 €
1.3.2. für jedes Jahr der Verlängerung	10,50 €
	2,10 €

1.4. Urnenreihengrab für 20 Jahre

1.4.1. Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	104,00 €
1.4.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	26,00 €
1.4.1.2. für jedes weitere Jahr der Verlängerung	5,20 €
3. Nutzung der Trauerhalle	50,00 €

Gemeinde Glauzig

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 08.05.2006, 19.00 Uhr findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
Beratung und Beschlussfassung:
9. Sitzungsplan des Gemeinderates Glauzig
10. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Freibades Glauzig
11. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
18. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
19. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
- Befristete Einstellung im Freibad Glauzig
20. Garagen auf fremden Grund und Boden
21. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
22. Schließung der Sitzung

Glauzig, d. 21.04.2006

gez. Schöbe
Bürgermeister

Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 10.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
GRO/GR-03-02/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großbadegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 13.09.2005
GRO/GR-04-02/2006	die Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast
GRO/GR-05-02/2006	einen Bauantrag

Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, §§ 6, 8 Ziffer 1, 44 Abs. 3 Ziffer 1 in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 §§ 2, ff. 5 Abs. 1 beschließt der Gemeinderat Großbadegast folgende Benutzungsgebührenordnung:

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume:

Kulturzentrum

Feuerwehrschulungsraum

werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung für die im § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen stellt.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erlass des Bescheides, also mit der Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeit.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden. Die Gebühr ist zwei Wochen vor Beginn der Nutzung fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin ausweist.

§ 5 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühren werden nach Größe der benutzten Gemeinschaftsräume berechnet, wobei die Größe der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Sie betragen:

- je Veranstaltung und Tag bis 3 Stunden Dauer 35,00 €

- je Veranstaltung und Tag über 3 Stunden Dauer 100,00 €

für den FFW-Raum jedoch höchstens 65,00 € inklusive Küchenbenutzung und Heizkosten. Für auswärtige Bewerber betragen die Entgelte für die Benutzung des FFW-Raumes 100,00 € sowie für das Kulturzentrum 150,00 €. Das Einrichten einen Tag vor der Festlichkeit und das Säubern der Räumlichkeiten einen Tag nach der Festlichkeit zählt zum entgeltspflichtigen Nutzungstag.

2. Reinigung

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume hat die von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:

Kulturzentrum 75,00 €

Feuerwehrraum 25,00 €

Eine Kontrolle der Räume erfolgt durch Frau Bukvic.

3. Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume durch Vereine und Organisationen:

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen, ortansässigen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet. Sollten die vorgenannten Nutzer für ihre Veranstaltungen im Rahmen von Tanz- und Diskoveranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber der Gemeinde einen pauschalen Nebenkostenbeitrag zu leisten

Kulturzentrum 50,00 €
Feuerwehrraum 25,00 €

Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters. Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großbadegast wird in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit 1 x im Jahr die kostenlose Benutzung gewährt.

4. Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung durch die Nutzer zu erstatten. Für kaputtes Geschirr wird eine Pauschale von 2,00 € pro Stück erhoben und wird zusätzlich zur Benutzergebühr fällig.

5. Für entstehende Schäden an den unter § 1 genannten Räumlichkeiten haftet der Gebührenpflichtige/Nutzer.

6. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung einer Veranstaltung nach dieser Benutzergebührenordnung sowie bei Veranstaltungen, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühr durch die Gemeinde Großbadegast.

7. Die Benutzungsgebühr enthält nicht die Gebühr für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Der Gebührenpflichtige/Nutzer für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind eventuelle erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 6 Benutzung von Einrichtungsgegenständen

1. Für die Benutzung von Einrichtungsgegenständen (Mobiliar) der unter § 1 genannten Einrichtungen außerhalb der Gebäude wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1 - 4 Tische	1 - 10 Stühle	5,00 €
5 - 8 Tische	11 - 20 Stühle	10,00 €
9 - 12 Tische	21 - 30 Stühle	15,00 €
1 Festzeltgarnitur (1 Tisch+ 2 Bänke)		5,00 €

§ 7 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einzelfall unbillig, können sie ganz und zum Teil erlassen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast vom 29.10.2003 außer Kraft. Großbadegast, den 10.04.2006


Friedrich

Bürgermeister



Gemeinde Hinsdorf

Bekanntmachung

Am Montag, dem 08.05.2006, 19.00 Uhr, findet im Vereinshaus der Gemeinde Hinsdorf eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)
Beratung und Beschlussfassung:
9. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2002
10. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2003
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hinsdorf
12. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hinsdorf
13. Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 7710.9350 in der Höhe von 8000,00 Euro
14. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

17. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
18. Feststellung des Mitwirkungsverbot
19. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
20. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
21. Diskussion über einen Bauantrag
22. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
23. Schließung der Sitzung

gez. Homann

Bürgermeister der Gemeinde Hinsdorf

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 18.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-03-03/2006	die Änderung des Rabattanspruches zum Konzessionsvertrag enviaM
LIB-GR-09-03/2006	die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006

Gemeinde Meilendorf

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Meilendorf

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 04.04.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Meilendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Meilendorf und von ihm verwalteten Friedhof in Meilendorf.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Meilendorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Meilendorf waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
 - die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,

- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere sind an der Leine zu führen.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzu-melden.

(3) Bestattungen finden nur werktags bis 18.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10 Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Einebnung auf Antrag

(1) Nutzungsberechtigte können auf Antrag die Genehmigung zum Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit erhalten.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten erfolgen.

(3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen.

(3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Reihengrabstätten werden für Erwachsene und Kinder angelegt:

a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2,30 m x 1,20 m

b) für Kinder unter 5 Jahren 1,60 m x 0,80 m

c) Urnengräber in der Abmessung 0,80 x 0,80 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch

freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grab schmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.

(3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

§ 18 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 19 und § 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (5) Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.
- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.
- (8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

§ 25 Vernachlässigungen

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen

§ 26 Trauerhalle

- (1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.
- (2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.
- (3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 28 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meilendorf erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 24 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Meilendorf vom 25.01.2001 außer Kraft.

§ 32 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Meilendorf. Meilendorf, 05.04.2006


Friedrich

Bürgermeisterin



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meilendorf

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Meilendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 04.04.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meilendorf

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Meilendorf und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Nutzung der Trauerhalle stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten und der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

**§ 4
Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

**§ 5
Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schildner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Einscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.05.2004 mit ihrer Nachtragssatzung vom 14.04.2005 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Meilendorf.

Meilendorf, 05.04.2006

Friedrich
Friedrich

Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meilendorf

Gebührentarif

1.	Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung	
1.1.	Reihengrab - Erdbestattung	
1.1.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	60,00 €
1.1.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	25,00 €
1.1.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,00 €
1.1.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	120,00 €
1.1.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	50,00 €
1.1.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
1.1.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	180,00 €
1.1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	75,00 €
1.1.3.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	15,00 €
1.2.	Wahlgrab - Erdbestattung	
1.2.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	72,00 €
1.2.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	30,00 €
1.2.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	6,00 €
1.2.1.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofsatzung	6,00 €/Jahr
1.2.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	144,00 €
1.2.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	60,00 €
1.2.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	12,00 €
1.2.2.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofsatzung	12,00 €/Jahr
1.2.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	216,00 €
1.2.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	90,00 €
1.2.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	18,00 €
1.2.3.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofsatzung	18,00 €/Jahr
1.3.	Kindergrab für 25 Jahre	30,00 €
1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	12,50 €
1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	2,50 €
1.4.	Urnenreihengrab für 30 Jahre	
1.4.1.	Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	60,00 €
1.4.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	25,00 €
1.4.1.2.	für jedes weitere Jahr der Verlängerung	5,00 €
3.	Nutzung der Trauerhalle	20,00 €

Gemeinde Prosigk

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa für das Haushaltsjahr 2004.

Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2004 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im November 2005.

Im Jahr 2004 war Herr Olaf Feuerborn Bürgermeister der Gemeinde Cosa.

In der neu gebildeten Gemeinde Prosigk ist Herr Olaf Feuerborn Mitglied des Gemeinderates.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa, Beschluss Nr. Pro/03-01/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgesetzt.

Die Auslegung erfolgt vom 08.05.2006 bis 16.05.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Richter
Bürgermeister



Stadt Radegast

Öffentliche Bekanntmachung Hauptausschusssitzung Radegast

Am **Dienstag, dem 09.05.2006, 18.30 Uhr** findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazuvorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Bericht des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
16. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
17. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 18.04.2006

gez. Graf
Vorsitzender

Gemeinde Reupzig

In der Sitzung des Gemeinderates Reupzig am 06.04.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über
REU/GR-05-03/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Jahr 2001

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig beschließt in seiner Sitzung am 06.04.2006 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2001.

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBL. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im Januar/Februar 2006.

Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2001 erfolgt ohne Auflagen.

Im Jahr 2001 war Herr Hartmut Burghause Bürgermeister der Gemeinde Reupzig.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2001

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig, Beschluss Nr. REU/GR-05-03/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgesetzt.

Die Auslegung erfolgt vom 08.05.2006 bis 16.05.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Bürgermeister



Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

In der des Gemeinderates Trebbichau an der Fuhne am 04.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-11-04/2006	Nachtragshaushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen sowie des überarbeiteten Konsolidierungskonzeptes
Tre/GR-12-04/2006	Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Tre/GR-14-04/2006	Personalangelegenheit - Einstellung eines geringfügig/kurzfristig Beschäftigten
Tre/GR-15-04/2006	Personalangelegenheit - Einstellung eines geringfügig/kurzfristig Beschäftigten
Tre/GR-16-04/2006	Wahl des Vertreters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“
Tre/GR-17-04/2006	Wahl des Stellvertreters des Vertreters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“
Tre/GR-18-04/2006	Wahl des Vertreters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“
Tre/GR-19-04/2006	Wahl des Stellvertreters des Vertreters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“

SATZUNG über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trebbichau a.d.F.

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878) und vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d.F. folgende Satzung:

§ 1

(Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

- (2)
1. "Herstellung" ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs 2 BauGB ist.
 2. "Anschaffung" ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
 3. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 4. "Verbesserung" umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

5. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135a BauGB zu erheben sind.

§ 2

(Beitragsfähiger Aufwand)

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen und Radwegen,
 - c) Parkflächen,
 - d) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
 - e) Straßenbeleuchtung,
 - f) Oberflächenentwässerung,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) selbständige Grünanlagen,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

(Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

(Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I(*)	II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
Parkflächen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	60 v.H.
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
Parkflächen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	50 v.H.
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. beim Ausbau von Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist (Fußgängerstraßen).

anrechenbare Breite bis max. 7,00 m Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H.

5. beim Ausbau von Anliegerstraßen als Mischfläche, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (verkehrsberuhigte Bereiche)

anrechenbare Breite bis max. 7,00 m Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H.

6. Beim Aufwand für Planung, Bauleitung und selbständigen Grünanlagen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 5 60 v.H. der beitragsfähigen Kosten.

* - Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten

die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

- (3) Fehlen einer Straße eine oder beide Parkstreifen, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten der in Abs 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Fahrbahnen um die anrechenbaren Breiten des oder der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 angegebenen Breiten sind Durchschnittbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 2 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

- (6) Für Verkehrsanlagen, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind, oder bei denen die festgesetzte anrechenbare Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

- (7) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 40 v.H. zur Deckung des Gemeindeanteils und 60 v.H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwandt.

§ 5 (Beitragsmaßstab)

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v.H.. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v.H..

- (2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöhen sich die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 30 v.H. .

- Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöhen sich die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 15 v.H. .

§ 6 (Grundstücksfläche)

- (1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

- (3) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist.
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches festgelegt ist, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5.
- bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) die gesamte Grundstücksfläche, wenn sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann.
- bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5.
- bei Grundstücken außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Außenbereich):
 - wenn sie an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - wenn sie nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang verbunden sind, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - wenn sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2.
 Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- Geht bei Grundstücken nach Ziffer 5 a) und b) die Bebauung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, verschiebt sich die Tiefenbegrenzung bis zum Ende der Bebauung.

7. bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 7 (Vollgeschosszahl)

- (1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
 - a) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 - c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
 8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

§ 8 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (4) Die aufgrund des Abs.1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

§ 9 (Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,
2. den Radweg,
3. den Gehweg,

4. die Parkflächen,
5. die Beleuchtung,
6. die Oberflächenentwässerung,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die selbständigen Grünanlagen,
9. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
10. die Freilegung der Flächen für die öffentliche Einrichtung sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

§ 10 (Abschnittsbildung)

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 11 (Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluß über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluß über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 (Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu 50 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Die Erhebung von Vorausleistungen bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.
- Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13 (Beitragsschuldner)

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15 (Billigkeitsregelungen)

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v.H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1515 m².

Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1969 m². Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1969 m² herangezogen.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12.05.2000 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 24.03.1997, vom 08.12.1997, vom 15.12.1998, vom 31.05.1998, vom 20.04.2000 und vom 12.12.2005 außer Kraft.

Trebbichau a.d.F., den 18.04.2006



Hilbig



Bürgermeister

Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau am 06.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WIE-GR-05-04/2006	eine Grundstücksangelegenheit
WIE-GR-06-04/2006	eine Grundstücksangelegenheit
WIE-GR-07-04/2006	den Verzicht der einvernehmlichen Zuordnung von ehemaligen Feldwegen
WIE-GR-08-04/2006	den Abschluss eines Maklervertrages

Gemeinde Zehbitz

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderassitzung Zehbitz

Am **Mittwoch, dem 10.05.2006, 19.00 Uhr**, findet im Versammlungsraum der Gemeinde Zehbitz die nächste Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.03.2006
7. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
9. Einwohnerfragestunde
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbot
13. Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.03.2006
14. Beratung und Beschlussfassung zu einer Vereinbarung der Gemeinde Zehbitz und der enviaM Energie AG
15. Stellungnahme zu Bauanträgen
16. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
17. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
18. Schließung der Sitzung

gez. Fritsche
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landwirtschaft, Dessau, den 10.04.2006
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Öffentliche Bekanntmachung Einladung

Zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Köthen, B6n.

Um Schäden für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle für den Bau der Ortsumgehung Köthen, B6n eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Osternienburg“, Rudolf-Breitscheid-Straße 32e, 06386 Osternienburg, in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Gölzau, in der Verwaltungsgemeinschaft „Nienburg“, Marktplatz 1, 06429 Nienburg und in der Stadtverwaltung Köthen, Markt 1 - 3, 06366 Köthen in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der Gebietskarte 1 : 45 000 ersichtlich. Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Baasdorf	Flur 2 teilweise
Großbadegast	Flur 3 und 4 teilweise
Großpaschleben	Flur 2, 3, 6 und 7 teilweise

Kleinpaschleben Flur 4, 5, 6, 7 und 8 teilw.
 Köthen Flur 2, 3, 4, 23, 25, 26 und 29 teilweise
 Trinum Flur 1 und 2 teilweise
 Wülknitz Flur 1, 2 und 4 teilweise
 Poley Flur 6 und 8 teilweise
 Wohlsdorf Flur 1, 2 und 3 teilweise

Sie werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am

Mittwoch, dem 31. Mai 2006, 18.00 Uhr im Bürgerhaus am Markt, Theater Köthen, Hallesche Str.80, 06366 Köthen eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag

i.V. G. Teichmann
 Teichmann

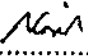


Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „Neubau der B 6n, Planungsabschnitt 16, Ortsumgehung Köthen“; Landkreis Köthen, Gemarkungen: Köthen, Wülknitz, Kleinpaschleben, Trinum, Großpaschleben, Großbadegast, Edderitz; Landkreis Bernburg, Gemarkungen: Wohlsdorf, Poley

- Anhörungsverfahren -

- Der Erörterungstermin beginnt am 7. Juni 2006 um 10.00 Uhr und wird bei Bedarf an den Folgetagen ab 10.00 Uhr fortgeführt.
Ort des Erörterungstermins:
Kreissitzungssaal im Dachgeschoss am Haupteingang der Kreisverwaltung Köthen
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.
Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.


.....
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

, den 2006-04-05

Bodenordnungsverfahren Gröbzig

Verf.Nr.: 611/2-10 KÖT 102

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 23.11.2005 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.
Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **12.04.2006, 0.00 Uhr** festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- Begründung
Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli
1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom
19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) liegen vor, d. h. der Bodenord-
nungsplan ist unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan wurde nicht eingelegt.

- Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag


Ahlers



Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen

Geschäftszeichen Nr.: 3 K 34/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 15.06.2006, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden das im Grundbuch von Weißandt-Görlau Blatt 656 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 155/11, Straße der Chemiarbeiter, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 8.030 m²
Ödland, unbebautes Grundstück; in 06369 Weißandt-Görlau
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 18.06.2003
Verkehrswerte: 48.000,00 Euro
Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 04.05.2006 bis 15.06.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen

Geschäftszeichen Nr.: 3 K 96/02

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am **22.06.2006**, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden das im Grundbuch von Großbadegast Blatt 44 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbadegast, Flur 3, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Teichweg 2, Größe: 638 m² in 06369 Großbadegast
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 13.03.2003
Verkehrswert: 61.500,00 Euro (je Anteil : 30.750,00 €)
Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 04.05.2006 bis 22.06.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Köthen vom 02.03.2005 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. S. 80), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und

weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) und des Kommunalabgabengesetzes (vom 13.12.1996, GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. S. 370) sowie der Satzung des Abwasserverbandes Köthen über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 12.04.2006 folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 „Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“ Abs. (2) wird wie folgt geändert:

(2) Auf Antrag wird der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem tatsächlichen Versiegelungsgrad ermittelt. Hierbei wird die überbaute und befestigte Fläche mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert.

Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Überdachte Grundfläche:	Steildach > 15 ° Neigung 1,0
	Flachdach < 15 ° Neigung 0,9
	Gründächer 0,5
Befestigte Fläche:	Rampen, Waschplätze 1,0
	Betonfläche, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken 0,9
	Pflaster ohne Fugenverguss, Fußwege 0,6
	mit Platten ungepflasterte Straßen und Höfe 0,5
	Teilbefestigte Fläche: Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen - außer Bundesbahn - 0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen: 0,10	

§ 2

§ 8 „Entstehen der Beitragspflicht“ Abs. (2) wird wie folgt geändert:
(2) Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 3

§ 13 „Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert:

(1) Maßstab für die Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die gebührenpflichtige Grundstücksfläche (überdachte und befestigte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2) multipliziert mit der durch den Deutschen Wetterdienst Potsdam festgestellten Jahresniederschlagsmenge.

(2) Hierbei werden die überdachten und befestigten Grundstücksflächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Überdachte Grundfläche:	Steildach > 15 ° Neigung 1,0
	Flachdach < 15 ° Neigung 0,9
	Gründächer 0,5
Befestigte Fläche:	Rampen, Waschplätze 1,0
	Betonfläche, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken 0,9
	Pflaster ohne Fugenverguss, Fußwege mit Platten 0,6
	ungepflasterte Straßen und Höfe 0,5
	Teilbefestigte Fläche: Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen - außer Bundesbahn - 0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen: 0,10	

(3) Die Ermittlung der überdachten Grundfläche und der befestigten Flächen hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Veränderungen der versiegelten Fläche sind unverzüglich und unaufgefordert in nachprüfbarer Form dem Abwasserverband vorzulegen. Die Mitarbeiter des Abwasserverbandes können zur Überprüfung der Angaben die Grundstücke betreten.

(4) Liegen für die Ermittlung der überdachten und befestigten Grundstücksflächen sowie der Abflussbeiwerte keine Angaben des Gebührenschuldners vor, kann der Abwasserverband die Flächen und Abflussbeiwerte schätzen.

§ 4

§ 17 „Gebührenpflichtige“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

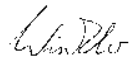
§ 5

§ 27 „Ordnungswidrigkeiten“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung die notwendigen Angaben unterlässt,
 - b) entgegen § 25 Abs. 1 dieser Satzung die notwendigen Auskünfte verweigert,
 - c) entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung einen Eigentumswechsel nicht anzeigt,
 - d) entgegen § 26 Abs. 2 dieser Satzung das Vorhandensein von Anlagen nicht anzeigt.

§ 6

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Köthen, den 13.04.2006



Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.03.2006 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 mit folgenden Bestandteilen und Werten beschlossen:

Erfolgsplan	
- mit Erträgen von	6.230.000 €
- mit Aufwendungen von	6.692.000 €
Vermögensplan	
- mit Einnahmen von	3.435.000 €
- mit Ausgaben von	3.435.000 €
Kreditaufnahme	0 €
Verpflichtungsermächtigung	0 €
Kassenkredit	700.000 €
Verbandsumlage	0 €
Ermächtigung zur Sondertilgung	750.000 €
Weitere Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind der fünfjährige Finanzplan, der Investitionsplan und der Stellenplan.	
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der anwesenden Vertreter	18
davon	
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	1



Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer



Der Wirtschaftsplan 2006 wird in der Zeit vom 08.05. - 19.05.2006 in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19 b, 06366 Köthen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 17.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

08.05.2006 bis 15.05.2006

Herr Dipl.Med.A.Petri, Köthen, Tel. 03496/510034

15.05.2006 bis 22.05.2006

Herr Dr.med.G.Meidel, Köthen, Tel. 03496/213685
Handy: 0171/6928391

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

08.05.2006 bis 15.05.2006

Frau Ch.Frömmigen, Reupzig, Tel. 034977/21395

15.05.2006 bis 22.05.2006

Dr.F.Försterling, Weißandt-Görlau, Tel. 0163/6795286

Mitteilungen

Truppenübung der Bundeswehr im Bereich des Landkreises Köthen

Entsprechend einer Mitteilung des Wehrbereichskommandos IV München wird in der Zeit vom 07. Mai bis 20. Mai 2006 die Einsatzübung „Blauer Dragoner 06“ im Land Sachsen-Anhalt stattfinden.

In dem genannten Übungszeitraum wird auch das Gebiet des Landkreises Köthen/Anhalt tangiert werden. Insoweit wird um erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber militärischen Fahrzeugen etc. gebeten.

gez.Nössler

Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Aus dem kirchlichen Leben

Katholische Pfarrgemeinde “Heilig Geist“

06369 Görzig, Bahnhofstraße 15
Tel. 034975/21562

Heilige Messen im Mai 06

Görzig

an den Sonntagen um 10.00 Uhr

an den Freitagen um 08.30 Uhr

am Himmelfahrtstag Donnerstag, d. 25.05. um 10.00 Uhr

Edderitz

jeden Sonntag um 08.30 Uhr

jeden Donnerstag um 15.00 Uhr außer an Christi Himmelfahrt

am Himmelfahrtstag (25. Mai) 08.30 Uhr

Gröbzig

dienstags um 15.30 Uhr

Preußlitz

am 2. Samstag im Monat, 13.05. um 15.00 Uhr

Weißandt-Görlau

am Samstag, 27.05. um 15.00 Uhr

Maiandachten

in Görzig am 07. und am 28. Mai um 16.00 Uhr

Dekanatsmaiandacht in Garitz in der Kuhle am 14. Mai um 15.00 Uhr
in Edderitz am 21. Mai um 15.00 Uhr

Ihr werdet vielmehr Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der über euch kommt, und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem, in ganz Judäa, in Samaria und bis an die Grenzen der Erde. Als Christus das gesagt hatte, wurde er vor ihren Augen emporgehoben, und eine Wolke entrückte ihn ihren Blicken.

Apg 1,8 f

Ihr Pfarrer I.Nöring

Vereine

42. Gröbziger Parkfest in der Zeit vom 09. bis 11. Juni 2006

Seine 42. Auflage erlebt das Parkfest in Gröbzig, das vom 09. bis 11. Juni 2006 stattfindet.

Der Parkfestverein hat wieder ein buntes Programm auf die Beine gestellt, das Spaß und Unterhaltung für jung und alt verspricht.

Programmablauf zum 42. Gröbziger Parkfest



Freitag, 09.06.2006

20.00 Uhr Bierfassanstich und offizielle Eröffnung durch den Bürgermeister

danach DANCE NIGHT GRÖBZIG mit DJ Steven Weber und DJ-Team

HINZ & KUNZ, GoGo-Girls Invasion, WCV-Showballett, AQUAGEN-Gino Montesano !

Samstag, 10.06.2006

ab 14.00 Uhr Unterhaltung mit Kutschfahrten, Kinderschminken usw.

ab 15.00 Uhr KINDER & FAMILIENFEST mit: JBO-Big Band Gröbzig

NULL PROBLEM-Komedyspektakel, Lokale Tanzgruppen (WCV, KITA)

GÜNTHER THIEL – Der zaubernde Seemann, HINZ & KUNZ,

anschließend Auslosung Parkfesttombola

ab 19.00 Uhr LICHT AUS, SPOT AN in Gröbzig !

TAU-Die Liveband !

Frisurenshow vom

MARKTCOIFFEUR X-beliebig,

großes Musik-, Brillant-, Höhenfeuerwerk,

FANCY, bekannt aus Funk und Fernsehen !

HINZ & KUNZ

Tanz für jung und alt (Parkschenke)

Sonntag, 11.06.2006

ab 10.30 Uhr Musikalischer Frühschoppen „FUHNETALER“

ab 11.00 Uhr Gröbziger Rekordversuch mit Eintragung in das Rekordbuch,

ab 15.00 Uhr TV-SHOW Gröbzig:

Frau Pupp doktor PILLE,

CLOWN LULU und ÄFFCHEN MARIETTA,

MUCK – Hartmut Schulze-Gerlach

HINZ & KUNZ

anschließend Auslosung Parkfesttombola,

ab 19.00 Uhr DJ HINZ

Großer Vergnügungspark mit besonderen Attraktionen, wie dem FREE FALL TOWER, Kinderhüpfburg, Kutschfahrten, Kinderschminken usw.

Kartenvorverkauf ab 29.05.2006 bei:

- Getränkefachgroßhandel Herta Schön
- Spielwarengeschäft Ilka Baier



Freitag und Samstag je 5,00 € pro Person, Sonntag 4,00 € pro Person.

Alle 3 Tage zu 12,00 € pro Person statt 14,00 € pro Person. Mehr Informationen rund ums Parkfest unter: www.parkfest.de

Gröbziger Parkfestverein e.V.

15. Dorf- und Heimatfest in Reupzig

Programmhöhepunkte:

Samstag, 03. Juni 2006

- ab 10.00 Uhr: Kegeln
 ab 13.30 Uhr: Ringreiten auf der Festwiese mit musikalischer Begleitung
 15.00 – 17.30 Uhr: Platzkonzert mit dem „Ingo Illmer Orchester“ (Stadtblasorchester Köthen)
 19.00 – 01.00 Uhr: Diskothek „Remo“ mit Falk (Musik für jung und alt)



Sonntag, 04. Juni 2006

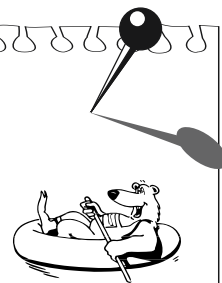
- ab 10.00 Uhr: Fortsetzung Kegeln
 ab 10.00 Uhr: Drachensteigen auf Sportplatz u. sowie musikalischer Frühschoppen
 ab 15.00 – 18.00 Uhr: „Musik und Unterhaltung für die ganze Familie“ mit:
 - „Bianca Graf“ - Gesang
 - „Torsten Storch“ – Stimmenimitator
 - „Zauberer Seemann“ – Spaß, Ulk und Humor mit humoristischer Zauberei mit dem Publikum
 - „Jany - Show“ – Travestie – Show mit Action und Humor
 19.00 – 20.00 Uhr: Musikalische Umrahmung bis zum Beginn des Tanzes
 20.00 – 01.00 Uhr: Siegerehrung Kegeln
 Tanzveranstaltung mit DJ Sam“
 An beiden Tagen steht eine Hüpfburg für die Kinder kostenlos zur Verfügung.



Es lädt ein: Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

Aufruf zum

Badewannenrennen am 03.06.2006 um 14.30 Uhr



auf dem Gnetscher Dorfteich

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes an den Start gehen können.

Der Heimatverein von Weißandt-Görlau

Kinderfest am 03.06.2006 in Gnetsch !!!!

Am Dorfteich und hinter der Kirche findet ein großes Kinderfest

statt.

ab 13.00 Uhr
 Akener Schiffsmodelle sind auf dem Dorfteich zu bestaunen und Modellautos werden vorgeführt.

14.00 Uhr
 Eröffnung des Kinderfestes

14.30 Uhr
 Badewannenrennen auf dem Dorfteich

15.30 Uhr
 Märchen-Express/Kinderprogramm hinter der Kirche anschließend Kinderdisco.

Für unsere Kinder bieten wir an:

- Kinderschminken, Bastel- und Kreativstraße, Pflastermalen, Kreisel- und Hopsespiele
- Fahrten mit dem Feuerwehrauto, Kübelspritzen und Schlauchkegeln
- Bogenschießen, Speerschleudern auf dem Bolzplatz

17.30 Uhr
 Zentrale Siegerehrung an der Kirche

Abendveranstaltung:

20.00 – 01.00 Uhr
 Discothek „Young Time“ lädt zum Tanz im Freien ein

Gegen 22.00 Uhr
 Tanzeinlage des Karnevalklubs Görlau e.V.

23.00 Uhr
 Feuerwerk am Dorfteich

- Für die Gastronomie sorgt die Gaststätte „Theatertreff“ mit Eis, Pommes, selbstgebackenem Kuchen, Pizza u.v.m.



Es lädt ein:
 Gemeinde Weißandt-Görlau
 Heimatverein Weißandt-Görlau

Am 18. und 19. Mai findet das 11. Dorf- und Heimatfest in Reupzig statt.

Wir laden ein zum „Jemeenebler“

am 10.06.2006 von 15.00 bis 24.00 Uhr
in Weißbandt-Görlitz auf dem Tanzfleck

Wir erfreuen Sie mit

- den Wolfener Blamusikanten
- der Discothek „Young Time“
- mit unserem traditionellen Gaudi-3 Kampf
 - im Sackkarrenrennen
 - im Wasserschwammwerfen
 - im Skiwettkampf

Für das leibliche Wohl sorgen die „Sumpfecke Schmidt“, Fam. Reinke, Pizza Kraske.

Mannschaften für den Gaudi-3 Kampf melden sich bitte bei
Elektro Kuhn, Telefon 034978/21295.

Wir freuen uns auf Sie !!
Herzlich willkommen sagen:

Gemeinde Weißbandt-Görlitz
Heimatverein Weißbandt-Görlitz



Öffnung Kaffeestube im Gut Möblitz

An den Sonntagen ab 07. Mai 2006 öffnet die Backstube im „Alten Kuhstall“

von 14.00 – 17.00 Uhr

mit selbst gebackenem Kuchen und Imbissangebot.

- zum Verweilen und Entspannen in
schöner Umgebung mit Gutspark -



Als kleines Zuckerstück werden die Besucher in diesem Jahr einmal monatlich mit einer kleinen Bläsermusik der „Bläsergruppe Spören“ mit den „Mannen“ und das Vereinsmitglied Dr. Dann erfreut !

(Die genauen Termine werden im nächsten Zöribger Boten veröffentlicht.)

Förderverein Gut Möblitz e.V.

Frühlings-Kabarett im Gut Möblitz

Die Kiebitzensteiner (Halle/S.) kommen – pünktlich zur Fußball WM mit ihrem Beitrag zur persönlichen WM-Vorbereitung

„BALL-SAISON“

Samstag, d. 13. Mai 2006

im „Alten Kuhstall“

Beginn: 20.00 Uhr

Einlass: ab 19.30 Uhr

Eintritt: 12,00 Euro

Die Darsteller Micha Kost und Gerd Melzer wollen im Vorfeld der Fußball-WM verloren gegangene Fan-Qualitäten zurückerobert.

Kartenvorverkauf: Gut Möblitz (034956/20447), Löwen-Apotheke Zöribg und Fahrrad Mädchen

Förderverein Gut Möblitz e.V.



Einladung des Heimatvereins Zöribg und des Fördervereins Gut Möblitz e. V.

Internationaler Museumstag

im Heimatmuseum und im Gut Möblitz

Sonntag, 21. Mai 2006 von 10.00 - 18.00 Uhr

unter dem Motto „Jugend und Museen“ - „Museums And Young Visitors“

Sowohl das Heimatmuseum Zöribg als auch der Förderverein Gut Möblitz e. V. sind darum bemüht, junge Menschen, nicht nur als Besucher sondern darüber hinaus als aktive ehrenamtliche Mitarbeiter für sich zu gewinnen. Der Möglichkeiten mitzutun gibt es viele. Darüber kann man sich u. a. am internationalen Museumstag in Gesprächen mit den Mitarbeitern informieren.

Was erwartet die Besucher?

Heimatmuseum Zöribg

mit

- **Ständiger Ausstellung**

zur Ur- und Frühgeschichte, zur Stadtgeschichte bis 1900, zum Handwerk und zur Landwirtschaft mit Bauernstube sowie zu den großen Söhnen der Stadt, u. a. zum Leben und Werk des Kinderbuchautors Victor Blüthgen mit Originalausgaben seiner Werke

- **Besichtigung der Sonderausstellung**

zum aktuellen „Jahr der Taufe“

- **Besichtigung der Keller**

u. a. mit geöffneten Gefängniszellen

- **Besteigung des Schlossturmes**

mit herrlichem Rundblick auf die Umgebung, u. a. Richtung Petersberg und Möblitz

Für das leibliche Wohl wird mit Frühstück, Grillwürstchen und Getränken gesorgt.

Gut Möblitz

mit

- **Besichtigung des Museumspfades**

mit Ausstellung historischer landwirtschaftlicher und anderer alter Geräte u. a.:

Trommel-Rübenschneider, Konservenbüchsen-Verschluss, Abschneide- und Bördelmaschine, Heuwender, handbetriebene Häckselmaschine, Kultivator, Pflug, Hackmaschine für Stroh, Dreschmaschine (Breitdrescher) Typ „Erica“, Drillmaschine, Mähbinder mit Vorderwagen, Schleuderradroder, Kartoffellochmaschine, Wäschemangel, Buttermaschine, alte Waagen für Lebensmittel und Postpakete und als Besonderheit die

Historische Handdruckspritze

Baujahr: 1930, Hersteller: Firma Bräunert Feuerwehrgeräte-Fabrik Bitterfeld, Eigentümer: IG Lausigk, **fachgerecht aufgearbeitet durch den Förderverein bis zur Funktionsfähigkeit**

im alten Speicher, der Remise und im Gutspark

Für das leibliche Wohl streben auch hier Speisen und Getränke bereit - die Kaffeestube öffnet ab 14.00 Uhr.

und als Rahmenprogramm

Das Kräuterfest

14.00 - 18.00 Uhr

im Gut Möblitz

organisiert von Birgit Müller „Bastelstübchen“ und Manuela Schöpke „Textil-Kreativshop“

15.00 Uhr Kleines Kino mit Peter Lustig „Der Unkrautgärtner“

16.00 Uhr Auftritt der Theatergruppe Möblitz

- Bastelstand
- Tierschau des Tierparadieses des Klostersgutes Möblitz - Landwirt Udo Schulz
- Informationsstand der Löwen-Apotheke Zöribg
- Wissens-Quiz mit zwei Hauptgewinnen

Verkaufsstände

- Naturkosmetik
- Kräuter aus aller Welt

- Kräutertee und andere Genüsse
- Allerlei gesunde Biokost
- Herzhafte Leckereien
- Bücher
- Textiles & Keramik

Wir freuen uns auf viele Besucher und - dem Begriff der Jugend sind ja zum Glück keine direkten Grenzen gesetzt. Außerdem drängen sich bei Museumsrundgängen Jugenderinnerungen fast immer auf. In diesem Sinne - ein herzliches Willkommen!

Brigitta Weber für den Heimatverein Zörbig, Martina Vorsprecher für den Förderverein Gut Mößnitz e. V., Birgit Müller & Manuela Schöpke

Diabetes Vital Köthen e. V.

Selbsthilfegruppe/Radegast folgte Einladung nach Wolfen

Am 19.04.2006 um 13.30 Uhr trafen sich die Mitglieder der SHG Radegast vor der Panik Oase, um einen organisierten Ausflug nach Wolfen in die Firma Diabet Concept Group (Hautfreundliche Pflegemittel und bes. Socken für Diabetiker) zu unternehmen. Einige Mitglieder mussten leider aus gesundheitlichen Gründen zu Hause bleiben, aber die Leute, die an diesem Ausflug teilgenommen haben, waren voller Begeisterung. Punkt 14.00 Uhr standen wir in der Firma und wurden von den Geschäftsführern Frau Henning und Herrn Plaschnick recht herzlich begrüßt. Herr Plaschnick erläuterte in groben Umrissen den Werdegang der Firma und danach haben wir eine Besichtigung der Produktlinie vorgenommen, wo uns Herr Dr. Hoppe die Zusammensetzung der Produkte erläuterte und den Vorgang der Herstellung und der Abfüllung sehr anschaulich erklärte und die vielen Fragen beantwortete.



Danach wurden wir zu einem Imbiss in den Seminarraum der Firma eingeladen, wo wir sehr gut bewirtet wurden. Frau Henning sprach noch zum Thema Diabetes und Mykosen (Pilze) und wir glauben, das gerade diesem Thema zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie uns auch die SHG Mitglieder bestätigten, die fast alle in Facharztbehandlung sind, oder schon einmal zur Kur waren. Wir werden uns bemühen weitere SHG's einzuladen, um diese regionale Firma in ihrem Fortbestand zu unterstützen.

Der Vorstand von Diabetes Vital

Der Spielvereinigung Badegast e. V. lädt ein zur

Disco mit Oldies der 70-, 80er-Jahre mit der Discothek "Turbo"

Wann: 06.05.2006

Beginn: 20.00 Uhr

Eintritt: 2,50 Euro

Wo: Kulturzentrum Großbadegast

SV Badegast e. V.



Jugendbegegnungscamp im Juli 2006 abgesagt - Teamleitertreffen in Stalowa Wola Polen

Aufgrund mangelnder Unterstützung durch Fördermittel, insbesondere aber auch aufgrund der Straßenbauarbeiten, welche bis zum Dez. 2006 ums Haus herum anstehen, wurde das Begegnungscamp mit der Jugendtanzgruppe Lasowiacy abgesagt. Ohne ausreichende Fördermittel können sozial schwache Jugendliche sich die Teilnahme nicht leisten und die vermutlich in dieser Zeit aufgerissenen Straßen sind auch kein geeignetes Umfeld für eine Jugendbegegnung. Wir werden diese jedoch sicherlich nachholen. Wir bitten die Interessierten Teilnehmer um Beachtung!

Auf der Teamreise vom 8. bis 17.04.06 nach Stalowa Wola in Polen wurde dies mit dem Leiter Marek Zaremba besprochen und einvernehmlich entschieden. Wir konnten bei dem Training der Kinder und Jugendgruppe teilnehmen und weitere Erfahrungen sammeln. Ebenso konnten wir uns ein umfassendes Bild von den dortigen Möglichkeiten machen. Die Gruppe Lasowiacy wird hauptsächlich durch die Stadt Stalowa Wola unterstützt und gefördert. Es wäre natürlich toll, wenn wir bei uns in Gölzau auch mal eine kleine Unterstützung erfahren könnten. Unser Gastgeber die Familie Witek, hat uns überaus gastfreundlich betreut und gepflegt. Alles in allem eine gute und weiter festigende Begegnung. Das Tanztraining wurde wieder aufgenommen und findet wie immer Donnerstag ab 18:30 statt. Am 16.05.06 wird der Tanzleiter der Fun * Fabrik e. V. im Rahmen der Projekttag der Sekundarschule Rüsternbreite in Köthen zwischen 8 und 12 Uhr ein "kleines Tanzseminar" geben.

Wilfried Eimann

Im MKZ (Multikulturellen Zentrum) der Hand in Hand gGmbH gleich neben der Feuerwehr.

Radegasterstr. 14

06369 Weißandt-Gölzau

Deutschland

Mehr Info unter: www.fun-fabrik-e-v.de



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietzen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz

- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29,
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Schulnachrichten/Kindergärten

Kinder der Zuckertütengruppe erforschen Gröbzig

Ein Campingbeutel gefüllt mit einem deftigen Frühstück und dem wichtigen Lupenglas, so starteten wir unseren Wandertag mit dem Rufbus nach Gröbzig. Unser erstes Ziel war die große Gröbziger Schule. Gerne folgten wir der Einladung von Frau Schönborg der Direktorin der Grundschule und nahmen dort in der Schülerkantine unser Frühstück ein. Frau Fuchs führte uns durch die Räume der Grundschule und wir staunten was die Schulkinder der 1. und 2. Klasse schon alles können. Auf dem schön angelegten Spielplatz tummelten wir uns in der Pause gemeinsam mit den Schülern. Mit Fern- und Lupenglas starteten wir nun unsere Exkursion um das dortige Biotop. Viel Interessantes konnten wir in der Tier- und Pflanzenwelt entdecken. Vom langen Wandern hungrig, steuerten wir nun die Parkklause an, wo wir liebevoll von Frau Reichelt (Almut) bewirtet wurden. Gut gestärkt ging es weiter in Richtung Mausetrum. Leider konnten wir ihn nur von außen betrachten und ein Erinnerungsfoto schießen.

Pünktlich 13.00 Uhr stand dann der Anrufbus für uns bereit, der uns zurück nach Gölzau brachte. Wir möchten uns bei allen lieben Helfern bedanken, die zum Gelingen unseres lehrreichen und interessanten Wandertages beigetragen haben.

Die Erzieherinnen der Zuckertütengruppe

Kita "Haus der Sonnenkinder"

Weißandt-Gölzau



Verschiedenes

Frühjahrswanderung

Alle Wanderfreunde aus Radegast und Umgebung sind herzlich zu unserer Frühjahrswanderung am

Sonntag, dem 7. Mai eingeladen.

Treffpunkt ist 13.00 Uhr auf dem Marktplatz in Radegast.

Beginn der Wanderung ist 13.30 Uhr.

Unter der Leitung der „Hegegemeinschaft Fuhneau“ führt uns die Wanderung in Richtung Weißandt-Gölzau. Auch in diesem Jahr sind die Hundeführer mit ihren treuen Gefährten vertreten. Zum Verweilen laden die „Fuhnetaler Hundefreunde e.V.“ alle Wanderer auf ihr Vereinsgelände ein.

Hier werden sie mit Kaffee, Kuchen und Gegrilltem bewirtet. Erschöpfte Wanderer können dann unser Taxi nach Radegast gegen einen kleinen Obolus in Anspruch nehmen.

Wir wünschen allen Wanderfreudigen viel Sonnenschein und Vergnügen!

Freizeitzentrum Radegast



850-Jahr-Feier-Reupzig

850 Jahre wird die Gemeinde Reupzig im Jahr 2010.

Einige von Ihnen werden denken, bis dahin bleibt noch viel Zeit.

Doch sicher hat jeder von uns schon einmal feststellen müssen, dass in der heutigen Zeit ein Jahr sehr schnell vorüber zieht.

Die 850-Jahr-Feier bedarf einer intensiven Vorbereitung, welche in Zusammenarbeit der Gemeinde mit freiwilligen Helfern erfolgen soll. Geplant ist ein Festkomitee, das sich in regelmäßigen Abständen zusammensetzt und gesammeltes Material auswertet und verarbeitet.

Genauso wichtig, wie die freiwilligen Helfer sind natürlich all jene, die uns bei der Zusammenstellung von Bild- und Textmaterial behilflich sind oder uns Utensilien zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stellen. Dies kann natürlich auch leihweise erfolgen.

Wer Interesse hat, sich mit der Vergangenheit seines Heimatortes Reupzig auseinander zu setzen und uns bei der Vorbereitung persönlich oder durch Bereitstellung von Bildern, Unterlagen etc. unterstützen möchte, kann sich beim Bürgermeister, Herrn Hartmut Burghause, persönlich oder bei den Gemeinderäten der Gemeinde melden.

Vielleicht haben Sie ja noch Verwandte und Bekannte, die aus früheren Tagen der Gemeinde Reupzig berichten können.

Der Gemeinderat ist für jede Mithilfe dankbar, um zu diesem Anlass ein gelungenes Fest mit vielen Informationen rund um Ihren Heimatort gestalten können.

*gez. Burghause
Bürgermeister der
Gemeinde Reupzig*

Baumpflanzaktion auf der Sportanlage in Weißandt-Görlau

Der Bestand von Bäumen und Sträuchern auf und im unmittelbaren Umfeld der Sportanlage in Weißandt-Görlau wurde durch Baumschädlinge und Baumaßnahmen in den letzten beiden Jahren arg geschädigt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer neuen Begrünungskonzeption und deren möglichst schnelle Realisierung für diesen Bereich der Gemeinde.

Das Projekt wurde mit 2700 Euro von der Stiftung Umwelt und Natur in Sachsen-Anhalt gefördert. Für diesen Betrag erwarb der SV Görlau das Pflanzmaterial, insgesamt 89 Bäume (Ahorn, Buche und Linde).



Am Samstag, dem 8. April 2006, setzten 79 Helfer aus Weißandt-Görlau und den zugehörigen Ortschaften in einer vierstündigen Aktion die Bäume: Pflanzgruben ausheben, Bäume und Pflanzpfähle einbringen, Pflanzgruben verfüllen, Bäume an den Pflanzpfählen befestigen, Pflanzstellen wässern, Aufräumen des Pflanzbereiches.



Als um 13.00 Uhr der Spielbetrieb auf der Sportanlage begann, hatte man den Eindruck, als hätten die Bäume schon immer dort gestanden. Von eventuellen „Rückständen“ des geschäftigen Treibens vom Vormittag war nichts festzustellen.

Als Helfer waren Privatpersonen – auch Fans des SV Görlau – Vertreter von der Feuerwehr, dem Karnevalsclub, dem Anhaltinischen Förderverein, den zwei Gartensparten, des SV Görlau und der Volkssolidarität (sie unterzogen dem Gemeindezentrum einem Frühjahrsputz) erschienen.

Mit dem Einsatz erwirtschafteten die Einsatzkräfte einen Wert von etwa 800 Euro, der als Eigenleistung beim Fördermittelgeber abgerechnet wird. Der Einsatz endete mit Würstchen vom Grill und einem deftigen Bierchen.



Bürgermeister Burkhard Bresch und der Vorsitzende des SV Görlau Dieter Marx bedanken sich auf diesem Wege herzlich bei allen Teilnehmern an der Pflanzaktion.

Dieter Marx
Vorsitzender SV Görlau

Übergabe von Nistkästen an interessierte Gemeinden

Am 31. März 2006 wurden durch das Bildungszentrum der GfM Gesellschaft für Mikroelektronik GmbH & Co. KG in Dessau, 45 Nistkästen an die Gemeinden Meilendorf und Quellendorf übergeben.



Frau Silke Ziehm, Mitarbeiterin der Gemeinde Meilendorf und Herr Uwe Pforte, Bürgermeister der Gemeinde Quellendorf, bedankten sich recht herzlich für die übergebenen Nistkästen, die das Wohnungsangebot bei der hiesigen Vogelwelt gewiss bereichern werden. Auch ein Blumenstrauß und ein Nest mit kleinen „Osteriern“ wurden als ein Dankeschön durch Frau Ziehm übergeben. Die GfM führt seit mehreren Jahren eine Berufsvorbereitende Maßnahme im Auftrag der Agentur für Arbeit durch, die junge Menschen auf eine Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dient. Zu den wichtigsten Aufga-

ben gehört, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, um spätere Abbrüche in Ausbildungsverhältnissen aufgrund falscher Berufsvorstellungen zu vermeiden.

Den Jugendlichen werden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung vermittelt. Bei der GfM haben die jungen Menschen die Möglichkeit, sich in 7 verschiedenen Berufsfeldern auszuprobieren. Dazu gehören die Bereiche Büro, Hotel-, Gaststättenwesen und Hauswirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Metalltechnik, Maler, Bautechnik sowie Holztechnik. In diesen Bereichen können die Jugendlichen unter anderem anhand von Projektarbeiten ihr handwerkliches Geschick unter Beweis stellen. Während der Maßnahme werden die Jugendlichen kontinuierlich von einem erfahrenen Ausbildungsteam und den Berufsberatungsfachkräften der Agentur für Arbeit betreut.

Im Berufsfeld Holztechnik konnten die dort tätigen zwölf Jugendlichen anhand der Organisation, Absprache, Planung und Herstellung von 45 Nistkästen für interessierte Gemeinden ihr Engagement, ihre Ausdauer, ihren Teamgeist sowie ihr handwerkliches Geschick zum Einsatz bringen. Diese Nistkästen konnten den Gemeinden am 31. März 2006 stolz von den Jugendlichen übergeben und neue Projektideen, wie zum Beispiel die Herstellung von Schaukästen besprochen werden.

Wir gratulieren



Gemeinde Edderitz		
Beitlich, Franz	zum 75. Geburtstag	
Borrmann, Egon	zum 60. Geburtstag	
Leschinger, Frieda	zum 75. Geburtstag	
Bobbe, Maria	zum 80. Geburtstag	
Krahl, Hans-Georg	zum 65. Geburtstag	
Krautwald, Manfred	zum 75. Geburtstag	
Peine, Brigitte	zum 65. Geburtstag	
Gemeinde Fraßdorf		
Stepanek, Marianne	zum 65. Geburtstag	
Osterland, Sigrid	zum 75. Geburtstag	
Wilke, Gerda	zum 75. Geburtstag	
Gemeinde Glauzig		
Fritsche, Eberhard	zum 65. Geburtstag	
Weis, Editha	zum 91. Geburtstag	
Gemeinde Görzig		
Blödtner, Peter	zum 65. Geburtstag	
Schiroky, Konrad	zum 70. Geburtstag	
Kurz, Gertraude	zum 65. Geburtstag	
Ehrlich, Karin	zum 65. Geburtstag	
Lenz, Ewald	zum 65. Geburtstag	
Kunze, Elfriede	zum 75. Geburtstag	
Ortsteil Reinsdorf		
Queitsch, Klaus	zum 65. Geburtstag	
Reichert, Käthe	zum 65. Geburtstag	
Station W.-Gölsau		
Stoye, Frieda	zum 92. Geburtstag	
Stadt Gröbzig		
Gonschorek, Anni	zum 93. Geburtstag	
Günther, Otto	zum 80. Geburtstag	
Bihlmeyer, Rosemunde	zum 75. Geburtstag	
Sander, Gerhard	zum 65. Geburtstag	
Matthes, Hannelore	zum 75. Geburtstag	
Köhler, Hermann	zum 90. Geburtstag	
Eberius, Elli	zum 90. Geburtstag	
Spanier, Irene	zum 85. Geburtstag	
Ortsteil Werdershausen		
Mußdorf, Liesa	zum 70. Geburtstag	
Ortsteil Wörbzig		
Wachsmuth, Bernd	zum 60. Geburtstag	
Winkler, Ursula	zum 65. Geburtstag	
Ramisch, Franz	zum 98. Geburtstag	
Gemeinde Großbadegast		
Mergen, Gertrud	zum 65. Geburtstag	
Linke, Helga	zum 70. Geburtstag	
Vollmer, Margot	zum 70. Geburtstag	
Ortsteil Kleinbadegast		
Hecht, Margrit	zum 65. Geburtstag	
Ortsteil Pfiemsdorf		
Kempfert, Irmgard	zum 80. Geburtstag	
Gemeinde Hinsdorf		
Degner, Ilse	zum 94. Geburtstag	
Daßler, Gisela	zum 65. Geburtstag	
Wölke, Erna	zum 75. Geburtstag	
Gemeinde Libehna		
Seyffert, Brigitte	zum 65. Geburtstag	
Gemeinde Maasdorf		
Reinbothe, Hilmer	zum 65. Geburtstag	
Gemeinde Piethen		
Zachäus, Anneliese	zum 70. Geburtstag	
Gemeinde Prosigk		
Michael, Erika	zum 75. Geburtstag	
Großmann, Sigrid	zum 75. Geburtstag	
Baier, Werner	zum 75. Geburtstag	
Ortsteil Fernsdorf		
Poppe, Klaus-Dieter	zum 65. Geburtstag	
Bär, Walter	zum 80. Geburtstag	
Bankrath, Minna	zum 85. Geburtstag	
Gemeinde Quellendorf		
Stambke, Elfriede	zum 80. Geburtstag	
Seidlitz, Heidemarie	zum 65. Geburtstag	
Heinze, Johannes	zum 70. Geburtstag	
Meier, Arno	zum 75. Geburtstag	
Handke, Helene	zum 92. Geburtstag	
Ortsteil Diesdorf		
Fuchs, Waltraud	zum 60. Geburtstag	
Stadt Radegast		
Brettschneider, Hildegard	zum 75. Geburtstag	
Kleinschmidt, Anneliese	zum 75. Geburtstag	
Neubauer, Reinhard	zum 60. Geburtstag	
Reul, Wolfgang	zum 60. Geburtstag	
Berger, Helga	zum 75. Geburtstag	
Fronz, Margarete	zum 75. Geburtstag	
Winter, Lisa	zum 70. Geburtstag	
Gemeinde Reupzig		
Malyska, Wolfgang	zum 60. Geburtstag	
Ortsteil Friedrichsdorf		
Spielau, Robert	zum 65. Geburtstag	
Gemeinde Riesdorf		
Valteich, Herta	zum 80. Geburtstag	
Gemeinde Scheuder		
Heisler, Bernd	zum 60. Geburtstag	
Gemeinde Schortewitz		
Pankrath, Herta	zum 65. Geburtstag	
Kelm, Dieter	zum 65. Geburtstag	
Berger, Margot	zum 70. Geburtstag	
Sitte, Ursula	zum 70. Geburtstag	
Gemeinde Weißbandt-Gölsau		
Berger, Willi	zum 70. Geburtstag	
Häßler, Ella	zum 75. Geburtstag	
Konhäuser, Rosemarie	zum 65. Geburtstag	
Pannicke, Elisabeth	zum 65. Geburtstag	
Müller, Rainer	zum 60. Geburtstag	
König, Gerhard	zum 65. Geburtstag	
Hieber, Ralf	zum 65. Geburtstag	

Ortsteil Klein-Weißandt

Leder, Inge zum 65. Geburtstag
Wirsig, Hermine zum 96. Geburtstag

Gemeinde Wieskau

Ortsteil Cattau
Gerstendörfer, Anna zum 80. Geburtstag
Voigt, Joachim zum 65. Geburtstag
Busse, Heinz zum 70. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



*Zum Ehejubiläum
gratulieren wir ganz
herzlich folgenden
Ehepaaren:*

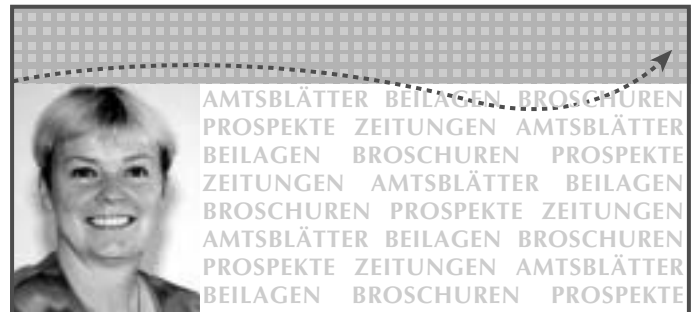
*Am 19.05.2006
zum 50. Hochzeitstag
Rosa und Gerhard Wenske
in Edderitz.*

*Am 26.05.2006
zum 50. Hochzeitstag
Ursula und Roland Sitte
in Schortewitz.*

*Am 19.05.2006
zum 50. Hochzeitstag
Annelies und Hermann Günther
in Großbadegast.*

*Am 26.05.2006
zum 50. Hochzeitstag
Christel und Georg Gläser
in Weißandt-Gölzau.*

*Am 19.05.2006
zum 50. Hochzeitstag
Anita und Günter Richter
in Görzig OT Reinsdorf.*

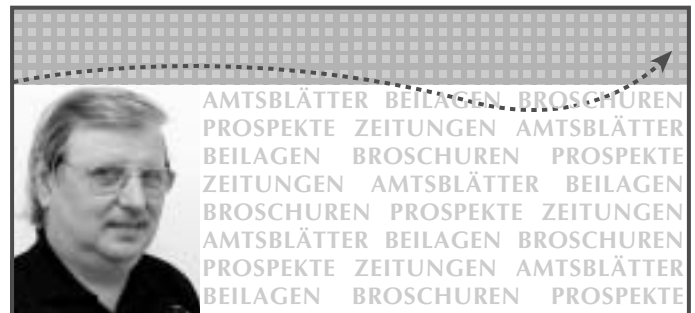


Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.



Funk: 01 71/4 14 40 35



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Hans Jürgen Hinze
berät Sie gern.



Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 18. Mai 2006**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 8. Mai 2006**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen –
hier steckt ihre Heimat drin.

